

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Anlässe im Schloss Heidegg

Vertragsgegenstand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen als Veranstalter und dem Schloss Heidegg. Die AGBs sind zusammen mit dem Merkblatt Gut zu wissen von A bis Z Bestandteil des Vertrags. Vertragsgegenstand sind das Bereitstellen der vereinbarten Innen- und Aussenräume sowie weitere für die Durchführung der Veranstaltung notwendige Leistungen seitens des Schlosses Heidegg.

Allgemeine Reservationsbedingungen

Zwischen dem Schloss Heidegg und dem Veranstalter kommt ein Vertrag zustande, wenn der Veranstalter die Reservationsbestätigung in der vorgegebenen Frist und unterzeichnet per Post oder E-Mail (Scan oder Foto der Auftragsbestätigung reichen) rückbestätigt hat und die festgesetzte Vorauszahlung eingetroffen ist.

Der Veranstalter teilt dem Schloss Heidegg spätestens 14 Tage vor dem Anlass alle organisatorischen Details mit, die das Schloss Heidegg für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung benötigt. Die Meldung der definitiven Personenzahl muss bis 7 Tage vor der Veranstaltung erfolgen. Diese gemeldete Anzahl wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt, auch wenn weniger Gäste anwesend sein werden. Ist die Personenzahl höher als definitiv bestätigt, wird die effektive Anzahl gedeckelt berechnet.

Rücktritt durch den Veranstalter

Absagen oder Änderungen der Reservation müssen dem Schloss Heidegg möglichst frühzeitig und schriftlich mitgeteilt werden. Annulliert der Veranstalter die definitiv bestätigte Reservation, so verrechnet das Schloss

Heidegg dem Veranstalter folgende Stornierungskosten:

- _Bis 60 Tage vor Anlass: Vorauszahlungsbetrag
- _59 bis 15 Tage vor Anlass: sämtliche Raummieten, aber insgesamt nicht weniger als den Vorauszahlungsbetrag
- _14 bis 3 Tage vor Anlass: 60 % des entgangenen Rechnungsbetrages
- _2 bis 0 Tage vor Anlass: 80 % des entgangenen Rechnungsbetrages

Muss der Veranstalter die Veranstaltung wegen höherer Gewalt (z.B. einer Pandemie) absagen, kann das Schloss Heidegg in eigenem Ermessen auf die Verrechnung von Stornierungskosten verzichten, sofern die Veranstaltung bis zum Ende des Folgejahres im Schloss Heidegg nachgeholt wird.

Rücktritt durch das Schloss Heidegg

Schloss Heidegg ist jederzeit berechtigt, aus wichtigen Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Wichtige Gründe sind insbesondere behördliche Auflagen und Verbote, Sicherheitsaspekte und Fälle höherer Gewalt sowie andere, vom Schloss Heidegg nicht zu vertretende oder beeinflussbare Umstände. In diesen Fällen ist das Schloss Heidegg bei der Suche geeigneter Ersatzörtlichkeiten behilflich.

Schloss Heidegg behält sich zudem das Recht vor, eine Veranstaltung abzusagen, wenn Bedenken auftreten, die Veranstaltung könnte sich schädigend auf den Ruf und Geschäftsverlauf auswirken, insbesondere wenn falsche oder irreführende Angaben zum Zweck der Veranstaltung gemacht wurden.



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Anlässe im Schloss Heidegg

Musik im Freien

Wird das Schloss nicht exklusiv gemietet, können aufgrund der weit auseinanderliegenden Räumlichkeiten problemlos zwei Veranstaltungen gleichzeitig stattfinden. Wir gestatten auch zeitgleiche musikalische Darbietungen im Freien, diese sollen aber zeitlich und durch gemässigte Lautstärke aufeinander Rücksicht nehmen. Dies gilt auch, wenn in der Kapelle, im Festsaal oder im Freien eine Trauung stattfindet.

Nachtruhe

Während der Nachtruhe von 22.00 bis 6.00 Uhr ist bei den Schlossgebäuden, besonders im Rosengarten, und auf dem Weg zu den Parkplätzen nur Zimmerlautstärke erlaubt. Die Anwohnerschaft ist Ihnen für die Rücksichtnahme dankbar. Ab Tanzbeginn sind die Fenster von Schlosskeller und Festsaal zu schliessen. In Innenräumen sind Guuggenmusiken nicht gestattet.

Haftung

Für Schäden jeglicher Art, die durch den Veranstalter oder seine Gäste bzw. Teilnehmenden in den Gebäuden und auf dem Gelände des Schlosses Heidegg verursacht werden, haftet in jedem Fall der Veranstalter.

Zahlungsmodalitäten

Schloss Heidegg ist berechtigt, für die Reservation ganz oder teilweise Vorauszahlungen zu verlangen. Die Gesamtrechnung erfolgt nach dem Anlass mit einer Zahlungsfrist von zwei Wochen.

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Hitzkirch. Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht.

Gültig ab 2021, ersetzt alle bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

